



Kennzeichnung Triman/ Grüner Punkt

Februar 2022



Deutsch-Französische
Industrie- und Handelskammer
Chambre Franco-Allemande
de Commerce et d'Industrie

In Frankreich besteht seit 2015 eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Triman für Verpackungen und Produkte, die in Frankreich getrennt gesammelt werden und einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) unterliegen.

[Artikel L. 541-9-3 des französischen Umweltgesetzbuches \(Code de l'environnement\)](#), der durch das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) neu aufgenommen wurde, sieht Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflichten von Verpackungen und Produkten vor die Haushalte bestimmt sind und einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen.

Am 29. Juni 2021 wurde die [Verordnung](#) zur Durchführung dieser Änderungen verabschiedet.

Was ändert sich?

Die Kennzeichnungspflicht betrifft Produkte und Verpackungen (mit Ausnahme von Getränkeverpackungen aus Glas), die für die Haushalte bestimmt sind und einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in Frankreich unterliegen.

Der Triman muss standardisiert in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung angebracht werden.

Die neue Mülltrennungsanweisung (Triman in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung) muss auf der Verpackung, dem Produkt (sofern betroffen) oder einem Dokument, das mit dem Produkt bereitgestellt wird (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden. Dies kann in Form eines **Aufklebers** geschehen.

Wenn die Fläche der größten Seite eines Produkts oder seiner Verpackung weniger als 10cm² beträgt und kein anderes Dokument mit dem Produkt bereitgestellt wird, kann die neue Mülltrennungsanweisung (Triman in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung) produktspezifisch auf der Website angezeigt werden.

Wenn die Fläche der größten Seite eines Produkts oder seiner Verpackung zwischen 10cm² und 20cm² beträgt, können die Informationen zur Mülltrennung produktspezifisch auf der Website angezeigt werden. Der Triman ist auf dem Produkt (sofern betroffen), oder der Verpackung aufzubringen.



+

Informationen zur Mülltrennung

Wie gestalten sich die Übergangsfristen?

Die neue Mülltrennungsanweisung muss spätestens 12 Monate nach Freigabe durch die zuständigen Behörden auf Haushaltsverpackungen, Produkten (sofern betroffen) oder auf dem Produkt beiliegenden Informationen (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden.

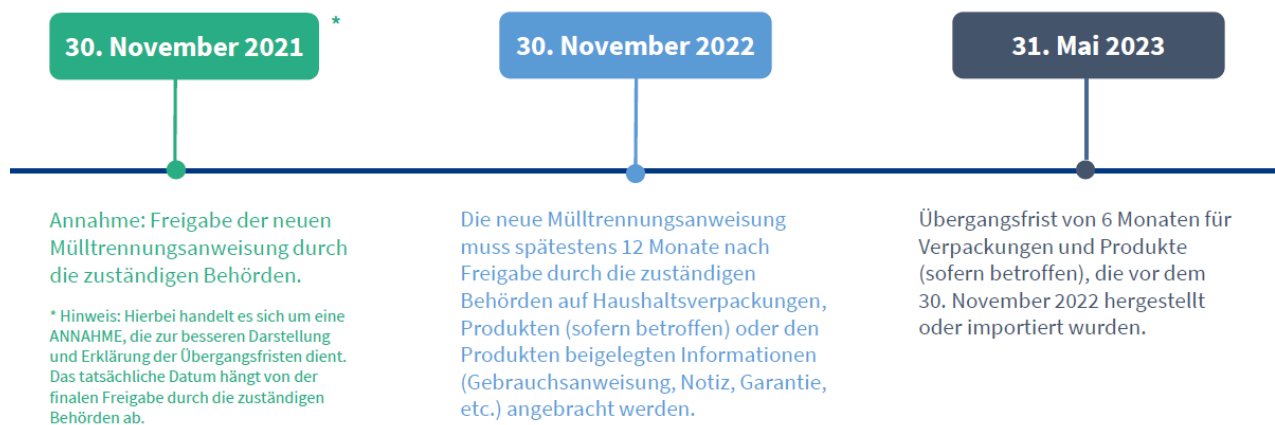
Beispiel: Wenn die zuständigen Behörden die Mülltrennungsanweisung am 30. November 2021 freigibt, muss die neue Mülltrennungsanweisung bis zum 30. November 2022 aufgebracht werden.

Eine weitere Übergangsfrist von 6 Monaten gilt für Verpackungen und Produkte (sofern betroffen), die vor dem Datum der definitiven Umsetzung (12 Monate nach Freigabe durch die zuständigen Behörden) hergestellt oder importiert wurden.

Beispiel: Wenn die neue Mülltrennungsanweisung am 30. November 2021 von den zuständigen Behörden freigegeben wird, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2023 für Verpackungen und Produkte, die vor dem 30. November 2022 hergestellt oder importiert wurden.

Die neue Mülltrennungsanweisung in Frankreich

Eine Darstellung der Umsetzungsfristen anhand eines theoretischen Beispiels



Welche Bereiche unterliegen einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in Frankreich und sind von der Kennzeichnungspflicht betroffen, sofern die Produkte für die Haushalte bestimmt sind?

Übersicht der für exportierende Unternehmen wichtigsten Bereiche:

- Haushalts- und Serviceverpackungen
- Druckerzeugnisse
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Batterien und Akkumulatoren
- Haushaltsabfälle chemischer Produkte
- Möbel und Möbelemente
- Textilien, Wäsche und Schuhe

Das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) sieht weitere Bereiche vor, die künftig einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) unterliegen sollen. Für die nachstehenden Bereiche sollen die entsprechenden Herstellerzusammenschlüsse 2022 zugelassen werden:

- Spielwaren
- Garten und Heimwerkerartikel
- Sport und Freizeitartikel

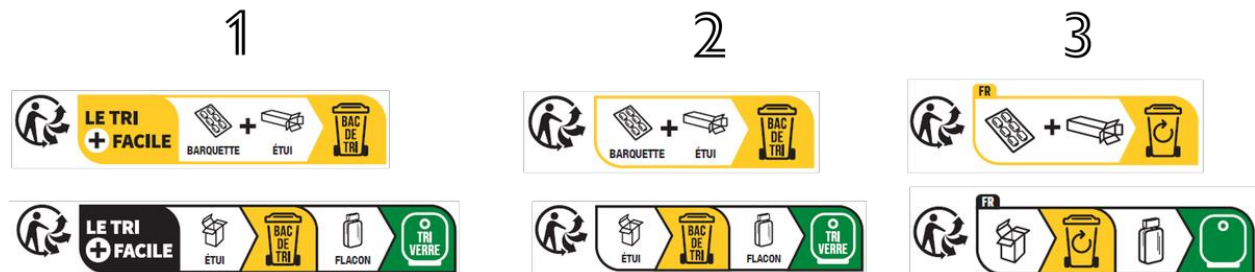
Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass jeder EPR Bereich in Frankreich (Haushaltsverpackungen, WEEE, Batterien, Möbel, Textilien, Haushaltsabfälle chemischer Produkte etc.) seine eigene Mülltrennungsanweisung veröffentlichen wird. Sollten die von Ihnen auf den französischen Markt gebrachten Produkte für die Haushalte bestimmt sein und von mehreren EPR Bereichen betroffen sein, ist pro Bereich die entsprechende Kennzeichnung aufzubringen.

Bitte beachten Sie auch, dass neben der Kennzeichnungspflicht mit dem Triman auch eine Meldepflicht für Verpackungen und Produkte der aufgeführten EPR Bereiche besteht. Detaillierte Informationen zu diesen Meldeverfahren können Sie unserer Informationsbroschüre entnehmen, die Sie [hier](#) kostenlos bestellen können.

Für welche EPR Bereiche wurde die neue Kennzeichnungspflichtig bereits veröffentlicht?

I Haushaltsverpackungen

Wie gestaltet sich die neue Mülltrennungsanweisung?



Quelle: CITEO

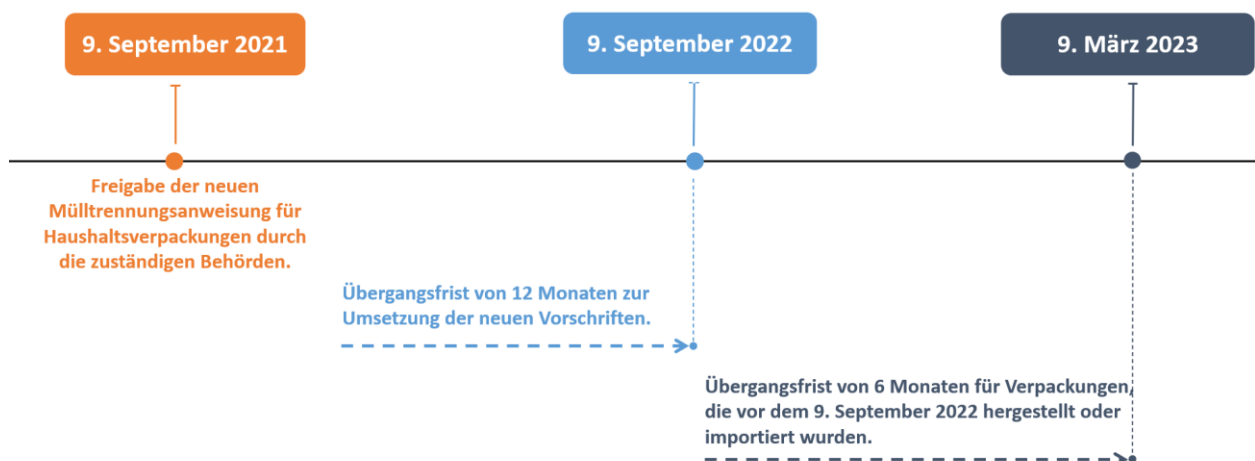
Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dargestellten Kennzeichnung um einen beispielhaften Auszug handelt, der nicht als Vorlage zur Erstellung Ihrer Kennzeichen benutzt werden darf. Die Grafikvorlagen und das Benutzerhandbuch erhalten Sie vom Herstellerzusammenschluss, bei dem Sie Ihre Verpackungen lizenzieren oder von Ihrem Vertreter.

Wie gestalten sich die Übergangsfristen zur Aufbringung der neuen Kennzeichnung?

Die neue Entsorgungsanweisung wurde am 9. September 2021 veröffentlicht und ist spätestens 9. März 2023 verpflichtend aufzubringen.



Die neue Mülltrennungsanweisung für Haushaltsverpackungen in Frankreich



Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden?

Die neue Kennzeichnung muss sichtbar auf der Verkaufsverpackung angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

II Druckerzeugnisse



Quelle: CITEO

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dargestellten Kennzeichnung um einen beispielhaften Auszug handelt, der nicht als Vorlage zur Erstellung Ihrer Kennzeichen benutzt werden darf. Die Grafikvorlagen und das Benutzerhandbuch erhalten Sie entweder von CITEO oder von Ihrem Vertreter.

Wie gestalten sich die Übergangsfristen zur Aufbringung der neuen Kennzeichnung?

Die neue Entsorgungsanweisung wurde 9. September 2021 veröffentlicht und ist spätestens 9. März 2023 verpflichtend aufzubringen.



Die neue Mülltrennungsanweisung für Druckerzeugnisse in Frankreich



Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden?

Die neue Kennzeichnung muss auf dem Druckerzeugnis oder der Verpackung angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

III Elektro- und Elektronikaltgeräte und Batterien & Akkumulatoren



Quelle: Ecologic

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dargestellten Kennzeichnung um einen beispielhaften Auszug handelt, der nicht als Vorlage zur Erstellung Ihrer Kennzeichen benutzt werden darf.

Sie können die Grafikvorlagen und das Benutzerhandbuch unter folgenden Links herunterladen:

- [Grafische Elemente](#)
- [Benutzerhandbuch englisch](#)

Wie gestalten sich die Übergangsfristen zur Aufbringung der neuen Kennzeichnung?

Die neue Entsorgungsanweisung wurde Mitte Dezember 2021 veröffentlicht und ist spätestens Mitte Juni 2023 verpflichtend aufzubringen.



Die neue Mülltrennungsanweisung für WEEE und Batterien & Akkumulatoren in Frankreich



Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden?

Die neue Kennzeichnung muss auf dem Produkt, der Verpackung oder einem Dokument, das mit dem Produkt bereitgestellt wird (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

Wie verhält es sich mit dem Zeichen der durchgestrichenen Mülltonne auf Rädern?

Die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie von Batterien mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne auf Rädern ist eine europäische Bestimmung, die weiterhin umgesetzt werden muss. Die Kennzeichnung mit dem Triman und den entsprechenden Entsorgungsanweisungen ist eine französische Bestimmung, die zur europäischen Bestimmung hinzukommt.

IV Möbel- und Möbelemente



Quelle: Eco-mobilier

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dargestellten Kennzeichnung um einen beispielhaften Auszug handelt, der nicht als Vorlage zur Erstellung Ihrer Kennzeichen benutzt werden darf.

Sie können die Grafikvorlagen und das Benutzerhandbuch unter folgenden Links herunterladen:

- [Grafische Elemente](#)
- [Benutzerhandbuch englisch](#)

Wie gestalten sich die Übergangsfristen zur Aufbringung der neuen Kennzeichnung?

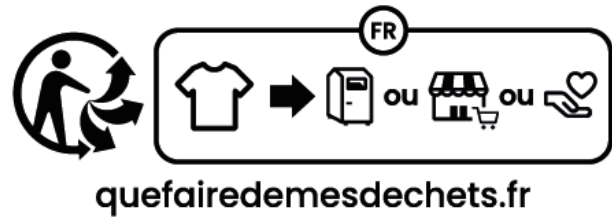
Die neue Entsorgungsanweisung wurde im Dezember 2021 veröffentlicht und ist spätestens im Juni 2023 verpflichtend aufzubringen.



Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden?

Die neue Kennzeichnung muss auf dem Produkt, der Verpackung oder einem Dokument, das mit dem Produkt bereitgestellt wird (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

V Textilien, Wäsche und Schuhe



Quelle: Refashion

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dargestellten Kennzeichnung um einen beispielhaften Auszug handelt, der nicht als Vorlage zur Erstellung Ihrer Kennzeichen benutzt werden darf.

Sie können die Grafikvorlagen und das Benutzerhandbuch unter folgenden Links herunterladen:

- [Benutzerhandbuch und grafische Elemente](#)

Wie gestalten sich die Übergangsfristen zur Aufbringung der neuen Kennzeichnung?

Die neue Entsorgungsanweisung wurde im Februar 2022 veröffentlicht und ist spätestens bis 1. August 2023 verpflichtend aufzubringen.



Die neue Mülltrennungsanweisung für Textilien, Wäsche und Schuhe in Frankreich



Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden?

Die neue Kennzeichnung muss auf dem Produkt, der Verpackung oder einem Dokument, das mit dem Produkt bereitgestellt wird (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

Grüner Punkt:

Im Februar letzten Jahres wurde in Frankreich ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz ([LOI AGECC](#)) verabschiedet, das unter anderem Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Haushaltsverpackungen in Frankreich vorsieht. Eine dieser Änderungen, nämlich Sanktionen für Kennzeichnungen, die zu Verwirrung bei der Mülltrennung führen können, wurde mit dem [Erlass vom 25. Dezember 2020](#) umgesetzt. So war ab dem 1. April 2021 ein Gebührenaufschlag in Höhe der Entsorgungsgebühr für Verpackungen vorgesehen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind.

PRO Europe, die Dachorganisation der 31 europäischen Grünen-Punkt Systeme, lehnt die nationale Regelung Frankreichs zur verpflichtenden Kennzeichnung von Verpackungen mit dem TRIMAN-Logo sowie die hiermit zusammenhängende Vorgabe, die Nutzung der Marke „Der Grüne Punkt“ auf Verpackungen mit einer Strafzahlung zu sanktionieren, entschieden ab. PRO Europe sieht hierin einen klaren Verstoß gegen die Prinzipien des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt, und eine Diskriminierung der Marke „Der Grüne Punkt“, die seit 30 Jahren für die (finanzielle) Beteiligung an einem System zur Sammlung und Verwertung von Verpackungen steht.

PRO Europe sowie 5 französische Verbände (Lebensmittelindustrie, Waschmittelindustrie, Handel, Kosmetik, und Hygieneprodukte) haben daher einen Eilantrag auf Aussetzung der Kennzeichnungsverordnung vor dem höchsten französischen Verwaltungsgericht eingereicht, welchem das oberste französische Verwaltungsgericht (Conseil d'État) am 15. März stattgegeben hat.

Der ab dem 1. April 2021 vorgesehene Gebührenaufschlag für Verpackungen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist somit bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt. PRO Europe und CITEO rechnen damit, dass das Verfahren zwischen 6 und 18 Monate dauern wird.

Nachstehend finden Sie die Pressemeldung von PRO Europe und CITEO, dem französischen Rücknahmesystem für Haushaltsverpackungen:

- [Informationsschreiben PRO Europe](#)
- [Kommunikation des französischen Systems CITEO](#) (Englisch)

Parallel wird PRO Europe eine formale Beschwerde bei der EU-Kommission einreichen, da PRO Europe davon überzeugt ist, dass auch die Kennzeichnungsverordnung, wie die Vorgaben zum TRIMAN, notifizierungspflichtig ist.



Ursprüngliche, im Erlass vom 25.Dezember 2020 vorgesehene Übergangsfristen:

Es besteht eine Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem 1. April 2021 für Verpackungen, die vor diesem Datum hergestellt oder eingeführt wurden.

Eine Ausnahmeregelung besteht für Verpackungen, die ebenfalls in Spanien oder Zypern auf den Markt gebracht werden, Mitgliedsstaaten, in denen die Aufbringung des Grünen Punktes gesetzlich verpflichtend ist bzw. war. Diese Verpackungen sind bis zum 1. Januar 2022 von dem Gebührenaufschlag ausgenommen. Ab dem 1. Januar 2022 besteht eine Übergangsfrist von 12 Monaten für diese Verpackungen.

Bitte beachten Sie, dass in Zypern die Kennzeichnung von Haushaltsverpackungen mit dem Grünen Punkt seit Mai 2021 nicht mehr verpflichtend ist.

In der nachstehenden Infografik sind die Übergangsfristen visuell dargestellt.

Zuschlag auf den „Grünen Punkt“



Im Erlass vom 25.Dezember 2020 vorgesehene Übergangsfristen:



Laut dem französischen Herstellerzusammenschluss CITEO sowie dem französischen Umweltministerium ist das ausschlaggebende Kriterium hinsichtlich der Übergangsfristen das Herstellungsdatum der Verpackung.

Fragen?

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen eines individuellen Beratungsgesprächs zur Verfügung. Hierfür setzen wir unseren Stundensatz in der Höhe von 165 EUR an. Unter folgendem Link können Sie unter der Auswahl „Triman“ einen für Sie passenden Termin vereinbaren: [Beratungsgespräch buchen](#)

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer:

Die Abteilung Umwelt der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer verfügt über eine umfassende Expertise im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie unterstützt Unternehmen als neutraler Partner bei ihren Verpflichtungen in Frankreich und bietet ein vollständiges, europaweites Angebot zum Thema Entsorgung mit Dienstleistungen u.a. im Verpackungs-, Elektro- sowie im Batteriebereich an. Das Leistungsspektrum reicht von der Analyse und Auswahl geeigneter länderspezifischer Lizenzierungs- und Rücknahmesysteme über das Vertragsmanagement bis zum Reporting.

[Umweltberatung, Recycling, Compliance \(francoallemand.com\)](http://francoallemand.com)

Ihre Ansprechpartner für Frankreich:



Jennifer Baumann
Tel: +33 (0)1 40 58 35 96
E-Mail: jbaumann@francoallemand.com



Melanie Bauer
Tel: +33 (0)1 40 58 35 24
E-Mail: mbauer@francoallemand.com

Das vorliegende Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie eventuelle Druckfehler keine Haftung. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.